

RS Pvak 2016/8/8 A 19-PVAB/16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2016

Norm

PVGO §12 Abs1

PVGO §12 Abs2

PVGO §13 Abs1

1. PVGO § 12 heute
2. PVGO § 12 gültig ab 27.01.1968
1. PVGO § 12 heute
2. PVGO § 12 gültig ab 27.01.1968
1. PVGO § 13 heute
2. PVGO § 13 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 13 gültig von 11.09.1987 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 441/1987
4. PVGO § 13 gültig von 27.01.1968 bis 10.09.1987

Schlagworte

Anträge (Gegen- oder Ergänzungsanträge) in PVO-Sitzungen; gesetzmäßige Behandlung von Anträgen in PVO-Sitzungen; Abstimmung in PVO-Sitzungen

Rechtssatz

Im Verfahren unbestritten blieb, dass der Antragsteller im Verlauf dieser Sitzung einen Antrag zu dem zuvor zitierten TOP einbrachte, in dem er sich mit sehr ausführlicher Begründung für die Besetzung der freien Planstelle mit VB F aussprach und – anders als der DL - den Bewerber E und die Bewerberin B an die zweite und dritte Stelle seines Vorschlags reihte. Dieser Antrag stellt rechtlich ohne Zweifel einen Antrag zu TOP „Mitteilung PA (Anmerkung: Personalabteilung) gem. § 9 Abs. 3 lit. a PVG vom 23.05.2016 – Besetzung der Planstelle Referent/in A2/2 bzw. v2/2 der SVA 1 – Strafam; Behördenvorschlag: Mag. B“ dar und nicht – wie vom DA in seiner Stellungnahme vom 4. August 2016 an die PVAB ausgeführt – einen Antrag auf Aufnahme eines neuen TOP in die TO dieser DA-Sitzung. Im Verfahren unbestritten blieb, dass der Antragsteller im Verlauf dieser Sitzung einen Antrag zu dem zuvor zitierten TOP einbrachte, in dem er sich mit sehr ausführlicher Begründung für die Besetzung der freien Planstelle mit VB F aussprach und – anders als der DL - den Bewerber E und die Bewerberin B an die zweite und dritte Stelle seines Vorschlags reihte. Dieser Antrag stellt rechtlich ohne Zweifel einen Antrag zu TOP „Mitteilung PA (Anmerkung: Personalabteilung) gem. Paragraph 9, Absatz 3, Litera a, PVG vom 23.05.2016 – Besetzung der Planstelle Referent/in A2/2 bzw. v2/2 der SVA 1 – Strafam; Behördenvorschlag: Mag. B“ dar und nicht – wie vom DA in seiner Stellungnahme vom 4. August 2016 an die PVAB ausgeführt – einen Antrag auf Aufnahme eines neuen TOP in die TO dieser DA-Sitzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:A.19.PVAB.16

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2016

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at